

## Leistungsbedingungen / AGB

1. Wir erbringen unsere Leistungen ausschließlich auf Grundlage der folgenden Bedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ausdrücklich schriftlich zustimmen.
2. Wir übernehmen die Abfuhr und Beseitigung/Verwertung des vom Kunden am angegebenen Ort übergebenen Abfalls/Wertstoffs und andere Dienstleistungen auf dem Gebiet der Abfall- und Entsorgungs-Wirtschaft.
3. Unsere Behältnisse werden auf Anweisung und Gefahr des Kunden abgestellt. Schäden, die in Ausübung unserer Dienstleistungen verursacht werden, haben wir nur zu vertreten, sofern unserem Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für ausreichende Bodenbeschaffenheit haften wir nicht.
4. Der Kunde haftet für die Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen verkehrspolizeilichen Absicherung der Behältnisse, insbesondere für deren ordnungsgemäße Beleuchtung. Soweit diese mietweise zur Verfügung gestellt werden, haftet der Kunde für die pflegliche Benutzung. Das Verbrennen von Abfällen in unseren Behältnissen ist untersagt. Der Kunde haftet insbesondere für Brandschäden.
5. Der Kunde garantiert uns eine vereinbarungsgemäße Handhabung und Befüllung von Behältern. In Zweifelsfällen sind unsere Mitarbeiter vor der Befüllung von Behältnissen zu befragen. Bei Abfuhr mit Umleerbehältern gelten folgende nationale Befüllungsgewichte:

Abfall zur Verwertung:	95 kg/m <sup>3</sup>
Abfall zur Beseitigung:	130 kg/m <sup>3</sup>

Das Befüllen von Umleerbehältern mit Bauschutt, Steinen, Schlämmen, Stäuben ist grundsätzlich nicht gestattet. Für Schäden an Umleerbehältern, die auf eine falsche Nutzung und/oder Überladung entstehen, haftet der Kunde.
6. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde vom Inhalt der Abfallsatzung der Gebietskörperschaft Kenntnis zu haben. Verboten ist hiernach u.a. die Befüllung von Behältnissen mit explosiven, feuergefährlichen, radioaktiven Stoffen, flüssigen Abfällen, menschlichen und tierischen Auswurfstoffen sowie ekelerregenden Abfällen, sowie Schnee und Eis, sofern nicht ausdrücklich mit dem Kunden anders vereinbart. Zur nicht ordnungsgemäßen Befüllung zählt auch die Überladung von Behältern. Bei nicht ordnungsgemäßer Handhabung oder Befüllung haftet der Kunde für die uns entstehenden Kosten und Schäden jeglicher Art. Die Haftung ist unbegrenzt und unabhängig vom Grad des Verschuldens. Sie erstreckt sich auch auf Folgeschäden jeglicher Art.
7. Bei Abfuhr von Behältnissen setzt sich der Preis wie folgt zusammen:
  - a) Abfuhrrentgelt
  - b) Im Falle mehrtägiger Überlassung von Behältern Mietzins, stets im Voraus fällig.
  - c) Entsorgungsgebühr (Beseitigungs-, Verwertungsentgelt des Verwerter bzw. Gebietskörperschaft), ggf. Reinigungsgebühr.
  - d) Verwaltungskostenpauschale für den Abrechnungsverkehr mit Verwerter bzw. Gebietskörperschaft.
  - e) Mehrwertsteuer- a) bis e) in der jeweils gültigen Höhe.
8. Die Entsorgungsgebühr (Ziff. 7c) richtet sich ausschließlich nach Abfallart und –menge. Sie wird von der Beseitigungs- bzw. Verwertungsanlage bei Anlieferung ermittelt, uns als Entsorger berechnet, von uns zuzüglich der Pauschale nach Ziff. 7d) dem Kunden weiterberechnet oder direkt beim Kunden von der Beseitigungs- bzw. Verwertungsanlage erhoben.

Telefonische Auskünfte unseres Unternehmens, die die Entsorgungsgebühr betreffen, sind stets unverbindlich. Die Vereinbarung von Festpreisen, die öffentliche Abgaben umfassen, ist ausgeschlossen. Das dem Kunden genannte Abfuhrrentgelt (Ziff. 7a) bezieht sich nur auf die Anlieferung/Abholung eines Behältnisses, es sei denn, wir treffen mit dem Kunden eine hiervon abweichende Vereinbarung. Bei Vertragsverhältnissen, die eine regelmäßige Leistung zum Gegenstand haben, haben wir das Recht zur Anpassung des Abfuhrrentgeltes (Ziff. 7a) bei Änderung unserer Lohn-, Lohnneben- und sonstiger lohnwirksamer Kosten.
9. Rechnungsbeträge sind sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde gerät spätestens, also auch dann, wenn er keine Mahnung erhalten sollte, 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug, hat sodann die gesetzlichen Verzugszinsen an uns zu entrichten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
10. Sofern uns eine Schadensersatzhaftung für fahrlässige Pflichtverletzungen trifft, beschränkt sich unsere Haftung, die für unsere Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt nicht, sollte uns der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Handelns treffen. Von der Haftungsbeschränkung sind ausgenommen uns zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden sowie Verlust des Lebens des Kunden sowie Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, Angaben unserer Mitarbeiter zur Leistungszeit sind Cirka-Angaben.
11. Im kaufmännischen Verkehr gilt der Sitz unseres Unternehmens als vereinbarter ausschließlicher Gerichtsstand.
12. Die etwaige Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.